

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1270

vom 16. April 1974

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan "Im langen Hag"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 15. September 1971 den Waldbaulinienplan "Im langen Hag" gutgeheissen. Zudem hat der Einwohnerrat Liestal am 19. April 1972 einer Verlängerung der Baulinie auf der Parzelle Nr. 399 zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand für beide Beschlüsse vom 9. Mai bis 7. Juni 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 1974, im Amtlichen Mitteilungsblatt vom Mai 1972 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 5. Mai 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 5. Mai 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]

Der Gemeinderat Liestal hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 12. September 1972 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan und die beiden unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid.

D. In seinem an den Regierungsrat adressierten Schreiben vom 20. September 1972 bat [REDACTED] der seit dem 31. Mai 1972 Eigentümer der Parzelle [REDACTED] ist, um einen Augenschein. Am 25. März 1974 fand zwischen ihm und je einem Vertreter des Kantonsforstamtes und des Planungsamtes eine Aussprache statt. Aufgrund der dabei erhaltenen Informationen haben am 4. April 1974 sowohl er wie Ernst Hofer Stiner die Einsprachen schriftlich zurückgezogen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED]
[REDACTED] werden infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Liestal vom 15. September 1971 und des Linwohnerrates Liestal vom 19. April 1972 betreffend den Waldbaulinienplan "Im langen Hag" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/eBS/17/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED]

[REDACTED]

Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H